

II-1525 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10.6.1968

680/A.B.
zu 682/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten H e i n z und Genossen,
betreffend die Regelung des Familienlastenausgleiches der Grenzgänger.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Heinz und Genossen vom 19. April 1968, Nr. 682/J, betreffend die Regelung des Familienlastenausgleichs der Grenzgänger, beehre ich mich mitzuteilen, daß österreichische Grenzgänger Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 für die Kinder erhalten, für die sie keine ausländische Beihilfe beanspruchen können. Es besteht daher bereits bei der gegebenen Rechtslage die Möglichkeit, ungünstigere Regelungen im Ausland hinsichtlich der Gewährung von Familienbeihilfen auszugleichen. Eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen derart, daß Grenzgänger, die ausländische Familienbeihilfen beziehen, auch einen uneingeschränkten Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe haben sollen, wenn die ausländischen Familienbeihilfen niedriger sind, halte ich nicht für gerechtfertigt.

Einer internationalen Übung entsprechend sehen die von Österreich abgeschlossenen oder in Aussicht genommenen Abkommen über soziale Sicherheit vor, daß die Familienbeihilfen von dem Land zu gewähren sind, in dem jemand eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt (Beschäftigungsland). Die Kosten der sozialen Sicherheit für eine Person sollen nämlich von dem Land getragen werden, dem auch die Arbeitsleistung dieser Person zukommt. Wollte man den betroffenen Personen noch zusätzlich die österreichischen Familienbeihilfen gewähren, wären diese Personen in bezug auf den Familienlastenausgleich durch doppelte gleichartige öffentliche Leistungen gegenüber den inländischen Arbeitnehmern besser gestellt. Eine allenfalls niedrigere ausländische Familienbeihilfe wird in der Regel durch ein

- 2 -

680/A.B.

zu 682/J

höheres Lohnniveau ausgeglichen.

An der Regelung des § 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, die gleichartige doppelte öffentliche Leistungen verhindert, sollte daher festgehalten werden.

-.-.-.-